



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 07 - 22. Jahrgang – 16. Juni 2016*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2016
- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Mehrzweckplatz“ nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2016

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 04. April 2016 die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr.145-11/16).

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04. April 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.031.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	24.501.600,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 2.469.800,00 EUR

b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 2.469.800,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	2.469.800,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	21.078.000,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	22.978.200,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.900.200,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.719.400,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.033.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 313.600,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.213.800,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.213.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.000.000,00 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 156,8 VzÄ (Vollzeitäquivalente).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 46.392.734,73 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres

beträgt 46.169.100,00 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 44.846.300,00 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09. Juni 2016 mit folgenden Entscheidungen erteilt:

1. Gemäß § 55 KV M-V wird der Stellenplan mit 152,95 VzÄ genehmigt.
2. Der Stellenanteil von 0,85 VzÄ der lfd. Nr. 31 – SB Pass- und Meldewesen wird versagt.
3. Der Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Einrichtung neuer Stellen wird unter Vorbehalt einer Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde gestellt. Dies umfasst auch den Zeitraum, in welchem sich die Stadt Bergen auf Rügen in der vorläufigen Haushaltsführung befindet.
 - b) Es ist sicherzustellen, dass zugewiesene oder wahrgenommene Tätigkeiten nicht zu Höhergruppierungen führen. Sollte dies unabdingbar sein, ist unter Begründung das Einvernehmen der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.
 - c) Die Nachbesetzung frei werdender Stellen – einschließlich der mit ATZ-Beschäftigten besetzten Stellen – erfolgt vornehmlich aus dem vorhandenen Personalbestand. Ist hier keine geeigneter Bewerber zu ermitteln, ist das Erfordernis der Nachbesetzung der Unteren Rechtsaufsicht im Einzelfall zu begründen. Eine Nachbesetzung durch öffentliche Ausschreibung erfolgt erst nach jeweiliger Genehmigung durch die Untere Rechtsaufsicht.
4. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Bergen auf Rügen, den 10.06.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die
Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Wohnpark Mehrzweckplatz" nach
§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 06.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Wohnpark Mehrzweckplatz" als Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes im Innenstadtbereich. Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Bergen auf Rügen und wird begrenzt im Norden vom Teteler Landweg, im Westen durch die Königsstraße und im Osten durch die Bebauung im Bereich Boddenblick.



Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in gleicher Sitzung gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 und der Entwurf der Begründung liegen vom

27.06.2016 bis 29.07.2016

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich während der o. g. Zeit über die allgemeinen Ziele und Zweck unterrichten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber nicht geltend gemacht werden können.

Bergen auf Rügen, 10.06.2016

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung